



Exportbericht Singapur

Februar 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: cegoh/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communicaton, Telefon: +43 (0) 5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0) 5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	6
Wirtschaftslage und Perspektiven	6
AUSSENHANDEL	7
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	8
Normen	9
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.....	9
Zahlungskonditionen	9
Bonitätsauskünfte	10
Forderungseintreibung	10
Bank- und Finanzwesen.....	10
Verkehr, Transport, Logistik	10
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL	10
Steuern und Zoll.....	11
Steuern und Abgaben	11
Zoll und Außenhandelsregime	14
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	16
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen.....	17
Firmengründung.....	18
Patent-, Marken- und Musterrecht.....	19
Lizenzvergabe.....	19
Eigentum und Forderungen.....	19
Arbeits- & Sozialrecht.....	23
Schiedsgerichtsbarkeit	25
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot	26
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	27
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE	31
WICHTIGE ADRESSEN	31
LINKS.....	40

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Republik (Stadtstaat)
Fläche	Landfläche 719 km ²
Bevölkerung	5,53 Mio. Einwohner
Stadt	Singapur
Klima	tropisch, kaum jahreszeitliche Schwankungen, häufigere Regenfälle: November bis März
Währung	Singapore Dollar SGD 1 EUR = 1,60414 SGD 1 SGD = 0,62320 EUR (Stand: 27.11.2017)

Historischer Überblick

- 1819:** Sir Stamford Raffles schließt im Namen der British East India Company mit dem malaysischen Herrscher Temenggong und dem Sultan Hussein von Johor Abkommen bezüglich der Nutzung Singapurs als britischen Handelsstützpunkt.
- 1824:** Singapur gelangt formell in britischen Besitz.
- 1869:** Nach der Eröffnung des Suezkanals erfährt Singapur Aufschwung als zentraler Umschlagplatz zwischen der südostasiatischen Region und Europa, u.a. als Verschiffungshafen für die malaysischen Gummipflanzungen.
Die Einwohnerzahl beträgt ca. 81.000 Personen. Schon damals machen Chinesen die Bevölkerungsmehrheit (62 %), gefolgt von Malayen, Indern und Europäern aus.
- 1942:** Japanische Truppen besetzen Singapur nach kurzem Kampf.
- 1945:** Britische Einheiten nehmen Singapur wieder in Besitz.
- 1946:** Singapur wird am 1.4.1946 britische Kronkolonie.
- 1948:** Nach kommunistischem Putschversuch wird für die nächsten zwölf Jahre der Ausnahmezustand über Singapur erklärt.
- 1955:** Neue Verfassung sieht gewählte gesetzgebende Versammlung vor, David Marshall wird Chief Minister.
- 1959:** Nach ersten allgemeinen Wahlen gewinnt die Peoples Action Party mit Lee Kuan Yew an der Spitze 43 von 51 Sitzen im Parlament. Interne Selbstregierung. Lee Kuan Yew wird Premierminister.
- 1963:** Malaysia wird als Federation of Malaya, Singapur, Sarawak und Nordborneo (Sabah) gegründet, trotz Widerstands von Seiten Indonesiens und den Philippinen.
- 1965:** Singapur wird von Malaysia getrennt und **unabhängige Republik**, UNO-Beitritt, Mitglied des Commonwealth.
- 1967:** Einführung einer eigenen Währung.
- 1990:** Lee Kuan Yew tritt als Premierminister zurück, verbleibt jedoch als Senior Minister in der singapurischen Regierung, Goh Chok Tong wird Premierminister.
- 1997:** Bei den Parlamentswahlen am 2.1.1997 gewinnt die People's Action Party (PAP) von Premierminister Goh Chok Tong 81 der 83 Sitze. Goh Chok Tong bleibt weiterhin Premierminister.
- 1999:** neuer singap. Präsident S.R. Nathan
- 2004:** Übernahme der Regierung durch Premierminister Lee Hsien Loong. Der bisherige Premierminister, Goh Chok Tong, verbleibt als Senior Minister in der Regierung. Lee Kuan Yew wird Minister Mentor.

2006:Parlamentswahlen am 6. Mai: Die Regierungspartei (PAP) von Premierminister Lee Hsien Loong gewinnt erneut 82 Sitze bzw. 67 % der Stimmen.

2011:Parlamentswahlen am 7. Mai: Wie erwartet bleibt die PAP mit Premierminister Lee Hsien Loong an der Macht, verliert aber im Vergleich zu den Wahlen im Jahr 2006 leicht und hält nun 81 Sitze oder rund 60 % der Wählerstimmen.

2015:Staatsgründer Lee Kuan Yew stirbt im März.

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im September gewann die Regierungspartei (PAP) von Premierminister Lee Hsien Loong mit 69,9% der Stimmen und damit 83 der 89 Sitze. Die oppositionelle Workers' Party bekommt sechs Sitze.

Bevölkerung

Mit 5,5 Mio. Einwohnern auf 719 km² und einer Bevölkerungsdichte von ca. 7.000 Einwohnern/km² zählt Singapur zu den am dichtesten besiedelten Ländern der Welt. Von den rund 5 Mio. Einwohnern sind 74,3 % Chinesen, 13,3 % Malaien, 9,2 % Inder und 3,2 % Sonstige (Eurasier etc.). 3,4 Mio. Einwohner haben die singapurische Staatsbürgerschaft, ca. 500.000 sind sogenannte „Permanent Residents“ und haben damit ein längerfristiges Aufenthaltsrecht. Aufgrund der Völkervielfalt gibt es in Singapur auch eine bunte Mischung an vertretenen Religionen. Hauptgruppen sind Buddhisten, Moslems, Christen, Hindus und Sikhs.

„Wussten Sie, dass ... Singapur mit ca. 7.000 Einwohner/km² eines der am dichtesten besiedelten Länder der Welt ist?“

Landes- und Geschäftssprachen

Nationalsprachen sind Englisch, Mandarin, Malaiisch und Tamil. Geschäftssprache ist Englisch.

Politisches System

Parlamentarische Republik nach dem Westminster-System. Staatsoberhaupt ist der Präsident, Regierungschef der Premierminister.

Mitgliedschaften in internationalen Organisationen

- UNO (Vereinte Nationen)
- Commonwealth of Nations
- ASEAN (Association of South-East Asian Nations)
- AFTA (Asean Free Trade Area)
- APEC (Asia Pacific Economic Cooperation)
- WTO (Welthandelsorganisation)
- IFC (International Finance Corporation),
- IMF (Internationaler Währungsfond)
- ADB (Asian Development Bank)
- Weltbank (Singapur hat die Konvertibilitätsverpflichtung übernommen)
- Colombo Plan
- AMED (Asia-Middle East Dialogue)
- ASEM (Asia-Europe Meeting)
- FEALAC (Forum East Asia – Latin America Cooperation)
- NAM (Non-Aligned Movement)
- G77
- UNESCO

Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Investitionsschutzvertrag

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Seit Jahren schon erhält Singapur das international anerkannte Prädikat „worlds best/easiest place to do business“. Es führt die Weltranglisten in Punkto Korruptionsbekämpfung genauso an, wie jene in Fragen der Schulausbildung, Topuniversitäten, Schutz geistigen Eigentums oder gar Markteffizienz und ITC-Infrastruktur. Singapur verfügt über einen der wichtigsten Häfen der Welt und hat sich im Luftverkehr schon längst als bedeutender Verkehrsknotenpunkt etabliert. Der Finanz- und Versicherungssektor, F&E sowie Raffinerien genießen hohes Ansehen und das obwohl Singapur über wenige bis keine eigenen Rohstoffe verfügt. Das Interesse ausländischer Investoren an der Errichtung regionaler Niederlassungen gründet sich vor allem auf die Nähe zu anderen (südost-)asiatischen Märkten. Wegen seines außerordentlichen Einflusses als Auslandsinvestor ist Singapur auch als Kooperationspartner von großem Interesse.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Auch wenn das derzeitige Wachstumsergebnis das weitaus schwächste Zeichen seit der letzten Finanzkrise 2009 setzt, 1,8 % Wirtschaftswachstum sind noch immer ein vergleichbar ausgezeichnetes Ergebnis für eine hochentwickelte, offene und marktorientierte Wirtschaft.

Die Hauptherausforderungen für Singapur haben sich in den letzten 50 Jahren kaum verändert. Singapur verfügt über keinerlei Naturressourcen. Die Hauptschlagader der Wirtschaft ist die Marktoffenheit, Transparenz, Effizienz sowie Wirtschaftsnähe des Staatsapparates. Das Land ist abhängig von Marktoffenheit und internationalem Austausch – egal ob Waren- oder Dienstleistungshandel. Geht es der Weltwirtschaft schlecht.

Wussten Sie, dass ...

die mit 3.900 m² weltweit größte Solaranlage in Singapur errichtet wurde?

In Teilbereichen hingegen haben sich die Herausforderungen verändert – ebenso wie die Marktparameter. 2013 brachte wesentlich strengere Arbeitsmarktrichtlinien. Singapur war gezwungen, die liberale Einwanderungspolitik der Vergangenheit („Qualified Workforce“) zu verändern und in zentralen Bereichen wesentlich zu verschärfen. Die Struktur der westlich geprägten, modernen Industrie- und Servicelandschaft zwingt das Land zu strikten Modernisierungs- und Produktivitätsschritten.

Gleichzeitig verschieben sich die Marktanteilsstrukturen im Umfeld – insbesondere in den immer wichtiger werdenden Nachbarländern. Quer durch die ASEAN-Region steigt die Binnennachfrage, während die Auslandsnachfrage der bisher so wichtigen Märkte Europas und Amerikas weiter schwächelt. Singapurs kleine, offene, von äußerst flexiblen Marktteilnehmern getragene Wirtschaft trägt diesen neuen Trends bereits Rechnung.

Diese steigende Nachfrage – vor allem in den rasch wachsenden Nachbarländern und eine dort rasch wachsende Mittelschicht sollen auch das singapurische Wirtschaftswachstum weiterhin unterstützen.

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Singapur ist aufgrund der knappen Ressourcen an Arbeitskräften und verfügbaren Produktionsflächen gezwungen, sich auf jene Bereiche der Wirtschaft zu konzentrieren, die kapitalintensiv sind und eine entsprechend hohe Wertschöpfung garantieren. Im Industriesektor dominieren daher High-Tech und kapitalintensive Industriesparten. Arbeitskraftintensive und umweltbelastende Industriezweige, wie beispielsweise die Textilindustrie, Lederindustrie und andere Grundstoffindustrien sind fast vollständig in andere Länder Asiens abgewandert. Zu den bedeutendsten Industriesparten zählen in Singapur die elektronische, die petrochemische und die pharmazeutische Industrie sowie die Maschinenindustrie und der Industrieanlagenbau. Gleichzeitig drängt Singapurs Wirtschaftspolitik derzeit sehr stark in den Bereich der „Life Sciences“. Deutlich über 70 % des singapurischen Nationalproduktes entfallen auf Dienstleistungen.

Der industrielle Sektor wird weitgehend von multinationalen Firmen sowie einigen großen singapurischen Firmen, die als staatsnahe (government-linked companies) gelten, dominiert. Letztere sind primär im Bereich der Infrastruktur (Transport, Telekommunikation, Energie, Medien), aber auch in einigen Industriezweigen (Schiffsbau, Rüstung) tätig.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Singapur ist ein wichtiges Zielland für ausländische Direktinvestitionen. Der Bestand betrug 2015 rund USD 900 Mrd. (ca. EUR 834 Mrd.), wobei etwa 30 % aus den EU-Ländern stammt. Singapur ist Hauptsitz vieler Firmen und wirtschaftliche Drehscheibe für die Bearbeitung des südostasiatischen, häufig auch des gesamten asiatisch-pazifischen Raumes.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Mit einer Arbeitslosenrate von 2.1 % (2016) kann in Singapur quasi von Vollbeschäftigung gesprochen werden. Qualifiziertes Personal mit fundierten Englischkenntnissen ist – vor allem im Vergleich zu anderen asiatischen Ländern – in hohem Ausmaß verfügbar. Dies ist auf das hohe Ausbildungsniveau zurückzuführen und manifestiert sich in der steigenden Anzahl an Absolventen auf allen Ausbildungsebenen.

Infolge des befürchteten Arbeitskräftemangels wurde bis vor kurzem eine sehr liberale Politik gegenüber qualifizierten, ausländischen Arbeitskräften praktiziert. Seit den massiven Einschränkungen 2013 ist es aber für ausländische Arbeitskräfte sehr schwer geworden, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Bevor eine Stelle mit einem Ausländer besetzt wird, muss diese an Singapurern ausgeschrieben und weitere Bedingungen erfüllt werden. Nähere Informationen darüber finden Sie auf der Website des Ministry of Manpower unter www.mom.gov.sg.

Einerseits soll die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften verringert werden, da langfristig negative Konsequenzen für die singapurische Wirtschaft erwartet werden, andererseits stieg der innerpolitische Druck in den vergangenen Jahren massiv.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Singapur verfügt über ein Lohnniveau, welches weit über dem der umliegenden Länder Asiens liegt. Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen (inkl. Central Provident Fund) betrug 2016 rund SGD 4.056 (ca. EUR 2.686) ¹.

AUSSENHANDEL

Singapur ist wichtigster Wirtschaftspartner Deutschlands im Raum der Südostasiatischen Staatengemeinschaft (ASEAN). Einrichtungen wie die Deutsch-Singapurische Industrie- und Handelskammer (SGC; seit Juli 2004), das German Centre Singapore (Eröffnung 1995), Germany Trade and Invest, das Germany Singapore Business Forum (GSBF; seit der Gründung 1994 zehn Tagungen, letzte Tagung im August 2016 in Singapur) sowie die staatlichen singapurischen Wirtschaftsförderungsorganisationen Economic Development Board (EDB) und International Enterprise Singapore (IE Singapore) mit Büros in Frankfurt/Main tragen dazu bei, dass die Wirtschaftsaktivitäten in beiden Richtungen intensiv sind. Aktuell sind in Singapur etwa 1600 deutsche Firmen registriert. Angesichts der engen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen kooperiert Deutschland mit Singapur im Bereich der dualen Berufsausbildung. Im Rahmen des „Poly goes UAS“-Programms können Absolventen der „Polytechs“ nach 6-monatigem Deutsch-Kurs am Goethe-Institut zum Studium nach Deutschland. Das „Poly goes SIT“ Programm ermöglicht es „Polytech“-Absolventen, ein duales Studium mit Abschluss Diplom am Singapore Institute of Technology aufzunehmen, das ein ca. einjähriges Praktikum bei einem deutschen Unternehmen in Singapur oder Deutschland beinhaltet.

¹ Quelle: <http://stats.mom.gov.sg/Pages/Income-Summary-Table.aspx>

Die Exporte nach Deutschland beliefen sich 2016 auf 5,35 Mrd. Euro, die Importe aus Deutschland auf 6,74 Mrd. Euro. (Quelle: Auswärtiges Amt, Oktober 2017)

Alle Informationen über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI –Wirtschaftsdaten kompakt: Singapur](#).

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Singapur verfügt über eine hoch industrialisierte und erfolgreiche freie Marktwirtschaft, die sich durch Weltoffenheit, Korruptionsfreiheit und internationale Vernetzung auszeichnet.

Seine hohe Konkurrenzfähigkeit ermöglicht eine starke globale Verflechtung der Wirtschaft (Bilaterale Freihandelsabkommen, Regionalisierung/Globalisierung lokaler Firmen, steuerliche Anreize für ausländische Firmen und Fachkräfte).

Empfohlene Vertriebswege

In den meisten Fällen ist ein Export nach Singapur nur mit Hilfe eines ortsansässigen Vertreters oder einer eigenen Niederlassung zielführend. Der Abschluss eines Vertretungsvertrages sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn genügend Informationen über den zukünftigen Geschäftspartner vorliegen und zunächst nur für maximal ein Jahr erfolgen. Bei technischen Erzeugnissen, die Service benötigen, ist die Bestellung eines Fachmannes empfehlenswert und unter Umständen sollte auch eine Einschulung in Deutschland erwogen werden.

Die öffentliche Hand deckt ihren Bedarf üblicherweise durch Ausschreibungen. Bei Bestellung eines Vertreters ist darauf zu achten, dass dieser bei den ausschreibenden Stellen entsprechend registriert und zur Teilnahme an Ausschreibungen zugelassen ist. Eine regelmäßige Besuchstätigkeit seitens der deutschen Firmen bei ihren singapurischen Vertretern ist essentiell.

Werbung

Für die meisten Produkte ist Werbung aufgrund starker Konkurrenz aus aller Welt äußerst wichtig. Häufig wird dem Platzvertreter seitens überseeischer Firmen bei Neueinführung eines Artikels die Übernahme gewisser notwendiger Werbekosten angeboten. Bei Kampagnen ist stets kulturelle Sensibilität gefragt und es sollte im Vorfeld abgeklärt werden, worauf im Speziellen Rücksicht zu nehmen ist. z.B.: keine Aktfotos verwenden, Verbot der Werbung für Tabakwaren...

E-Business

Bei Konsumgütern nimmt die Bedeutung von E-Business auch in Singapur rasch zu, vor allem im Lebensmittelhandel ist ein starker Trend hin dahin zu erkennen. Hilfreich ist dabei die praktisch flächendeckende Vernetzung mit dem Internet.

Im Investitionsgüterbereich beschränkt sich E-Business eher auf spezifische Sparten wie Supply-Chain-Management. Hingegen zählt Singapur im E-Government zu den führenden Ländern der Welt. Singapur verfügt über die zweithöchste Pro-Kopf-Dichte, wenn es um mobile Geräte wie Handys oder Tablets geht.

Auch Singapore Post setzt verstärkt auf E-Commerce.

Wichtigste Zeitungen

Insgesamt gibt es in Singapur fünf chinesische, sieben englische und zwei malaiische Tageszeitungen. Des Weiteren wird eine Zeitung auf Tamil angeboten. Die führenden Blätter sind The Straits Times (Englisch) und Lianhe Zao Bao (Chinesisch). Die Anzahl an ausländischen Publikationen beläuft sich auf ca. 4.500. Jene mit kritischen Inhalten erscheinen oft geschwärzt, andere Zeitschriften wie z.B. der Playboy sind generell verboten. Weitere wichtige Zeitungen sind: "The Sunday Times" (Sonntagszeitung, Englisch), "Business Times" (Englisch,

Wirtschafts-Tageszeitung), "Today" (Englisch, im Tabloid-Format) "Lianhe Zaobao" (Mandarin), "Lianhe Wanbao" (Mandarin), "Singapore Business" (Englisch, Wirtschafts-Monatszeitschrift).

Wichtigste Messen

Es gibt eine Vielzahl von internationalen Messen, Kongressen und Ausstellungen sowie Veranstalter und Organisatoren, deren Qualität sehr unterschiedlich ist.

Wussten Sie, dass ...

Singapur sein U-Bahn-Netz zu einem der dichtesten der Welt ausbauen will?

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Singapore Standard Specification (SS). Angelehnt an BSS, AS, ISO, AUS, IS, etc.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender internationale Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Risikoübergang, der bestimmt, welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Unwiderrufliches Akkreditiv ist üblich. Aufgrund der enormen Konkurrenz und von anderen Ländern gewährten Konditionen kann auch Kassa gegen Dokumente oder Akzept und Zahlungsziel bis zu 90 Tagen in Erwägung gezogen werden. Es ist jedoch insbesondere bei Neukunden Vorsicht geboten, da viele, oft kleinere Unternehmen keine ausreichende Bonität nachweisen können.

Man sollte **unbedingt** vor Gewährung derartiger Konditionen eine **Kreditauskunft einholen** und eine Absicherung beantragen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können Sie bei der Singapurisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer (<http://singapur.ahk.de>) einholen. Die Bereitstellung von Finanzinformationen von Personengesellschaften und kleineren GmbHs, für die keine Offenlegungspflicht besteht, ist manchmal schwierig.

Forderungseintreibung

Diese kann sich in Singapur ziemlich schwierig gestalten. Es empfiehlt sich, zunächst die Singapurisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer (<http://singapur.ahk.de>) einzuschalten. Der Prozessweg ist langwierig und daher nur als letzte Möglichkeit vorzubehalten.

Preiserstellung

in USD oder EUR (evtl. SGD), möglichst CIF Singapur.

Bank- und Finanzwesen

Die Bedeutung Singapurs als globale Finanzdreh Scheibe wurde wiederholt vom Global Financial Centres Index bestätigt, in dem es sich an der 4. Stelle der Top-Finanzzentren befindet, und somit direkt nach London, New York und Hong Kong gereiht ist.

Die größten Geschäftsbanken sind: Development Bank of Singapore (DBS), United Overseas Bank (UOB), Oversea-Chinese Banking Corporation (OCBC), Standard Chartered Bank, Hongkong & Shanghai Banking Corporation (HSBC), Bank of Tokyo, Citibank, Bank of America, Deutsche Bank, Bank of India, ABN Amro, BNP Paribas, Maybank, UBS.

Verkehr, Transport, Logistik

Aufgrund seiner geographischen Lage ist Singapur zur wirtschaftlichen Drehscheibe Südost-Asiens geworden:

Singapurs Hafen gilt als der größte und wichtigste der Region. Einerseits besticht er durch seine strategische Lage, andererseits durch wirtschaftliches Potential. Mittlerweile kann vom größten Containerhafen der Welt gesprochen werden. Daher sind auch die bedeutendsten Logistikfirmen vertreten und viele haben ihren Hauptsitz nach Singapur verlegt.

Der Flughafen der Stadt, Changi, gilt als einer der wichtigsten Knoten- und Verbindungs-flughäfen der Region und hat mehrmals in Folge den Preis als bester Flughafen der Welt gewonnen. Insgesamt fliegen über 70 Fluggesellschaften ca. 150 Städte in 50 Ländern an. Singapore Airlines und deren Tochtergesellschaften Tiger Airways, Silk Air und Scoot haben hier ihren Hauptsitz. Der Flughafen selbst liegt 20 km östlich des Zentrums.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Die Besteuerung in Singapur ist abhängig von:

- **Ansässigkeit der natürlichen Person**
Ist gegeben, wenn die Person sich im Jahr vor der Steuerfestsetzung für mindestens 183 Tage in Singapur aufgehalten hat.
- **Ansässigkeit der juristischen Person**
Richtet sich nach dem effektiven Verwaltungssitz, d.h. nach dem Ort, an dem grundlegende unternehmerische Entscheidungen getroffen und überwacht werden. Eine bloße Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens genügt daher nicht, um als ansässig zu gelten.
- **Ort der erzielten Einkünfte**

Unternehmensbesteuerung

Körperschaftssteuer wird auf das gesamte Einkommen aus singapurischen Quellen bzw. auch aus ausländischen Quellen, sofern dieses in Singapur anfällt oder in gewissen Fällen nach Singapur überwiesen wird („Remittance“), berechnet. Werden Leistungen von nicht-residenten Unternehmen lokal erbracht, so fällt für diesen Leistungsteil ebenfalls Körperschaftssteuer an. Der Körperschaftssteuersatz beträgt seit Anfang 2010 17%.

Für bestimmte neu gegründete Unternehmen besteht die Möglichkeit, für die ersten SGD 100.000 von der Steuer ausgenommen zu sein und für die nächsten SGD 200.000 nur 50% in den ersten drei Jahren zu zahlen, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Auch andere Unternehmen können teilweise steuerbefreit sein. Dies bedeutet, dass 75% bei einem steuerpflichtigen Gewinn von bis zu SGD 10.000 und 50% der nächsten SGD 290.000 von der Körperschaftssteuer ausgenommen sind. Somit fallen bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von SGD 300.000 nur 8,36% Steuern an.

Für deutsche Firmen, die Singapur als regionales Headquarter wählen, ist auch der [„Development and Expansion Incentive \(DIE\)“](#) von Interesse (reduzierter Steuersatz von 5 bis 10%).

Umsatzsteuer

Die Goods and Services Tax (GST) entspricht im Charakter in etwa der deutschen Umsatzsteuer. Zuletzt wurde sie im Juli 2007 von 5% auf 7% angehoben. Die GST wird unter den folgenden Voraussetzungen auf jeden steuerbaren Umsatz an Gütern und Dienstleistungen in Singapur erhoben:

- es liegt ein steuerbarer Umsatz vor: Lieferung oder Einfuhr von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen
- der steuerbare Umsatz wird in Singapur getätigt: Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen in Singapur: während es in Singapur übrigens nur für wenige Produktklassen Einfuhrzölle gibt, wird die GST auch auf alle Importe erhoben. Werden Dienstleistungen als "international" klassifiziert (d.h. im Wesentlichen im Ausland erbracht) bzw. wenn Güter exportiert oder "Trans-Shipments" über ein "bonded warehouse" oder eine Freihandelszone getätigt werden, so werden diese nicht besteuert (bzw. mit 0 % besteuert).
- der steuerbare Umsatz wird von einem Steuersubjekt getätigt: Steuersubjekt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, der steuerbare Umsatz wird vom Steuersubjekt im Rahmen kommerzieller Aktivitäten getätigt: hierunter fallen im Wesentlichen alle entgeltlichen Aktivitäten.

Vorsteuerabzug

An Lieferanten bezahlte GST kann von GST-registrierten Unternehmen (mit Ausnahme von Konsumenten) im Abzugswege als sogenannter "input tax credit" (der Vorsteuer entsprechend, die "output tax" würde der Umsatzsteuer entsprechen) bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.

Gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen mit mehr als SGD 1 Mio. Umsatz GST-pflichtig und müssen sich bei der zuständigen Behörde, dem sogenannten "Comptroller of Goods and Services Tax" registrieren lassen (wobei hier sowohl eine retrospektive als auch eine prospektive Beurteilung möglich ist). Alle Unternehmen unter diesem Grenzwert können sich freiwillig registrieren lassen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit 81 Staaten, unter anderem auch mit Deutschland. Das Abkommen dient der Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen und der Verhinderung einer Steuerumgehung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach Unterzeichnung des Abkommens zusätzlich zu den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Eine GST-Rückerstattung ist im Prinzip nur für Touristen für in Singapur erworbene Waren anlässlich der Ausreise möglich.

Einkommensteuer

Ungeachtet dessen, ob persönliches Einkommen in Singapur oder außerhalb Singapurs zur Auszahlung kommt, werden natürliche Personen in Singapur grundsätzlich steuerpflichtig. Mit der „Income Tax“ werden Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, berufliche Einnahmen, Zinseinnahmen, Renten, Mieteinnahmen und andere Gewinne aus Eigentumsanlagen versteuert. Zusätzlich ist – insbesondere bei der Entsendung deutscher Mitarbeitern unter den für Auslandseinsätze üblichen attraktiveren gehaltlichen Bedingungen - unbedingt zu beachten, dass auch Vergünstigungen wie z.B. Dienstwohnung (bzw. Erstattung oder Bezuschussung der Miete), Firmenwagen, bezahlte Heimflüge nach Deutschland u.Ä. steuerpflichtige Sachbezüge darstellen.

Die derzeit gültige Progression in der persönlichen Einkommensteuer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

ab Jahr 2012 - 2016			
Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersatz (%)	zu zahlender Betrag	
Für die ersten 20.000	0	0	
Für die nächsten 10.000	2	200	
Für die ersten 30.000		200	
Für die nächsten 10.000	3,5	350	
Für die ersten 40.000		550	
Für die nächsten 40.000	7	2.800	
Für die ersten 80.000		3.350	
Für die nächsten 40.000	11,5	4.600	
Für die nächsten 120.000		7.950	
Für die ersten 40.000	15	6.000	
Für die nächsten 160.000		13.950	
Für die nächsten 40.000	17	6.800	
Für die ersten 200.000		20.750	
Für die nächsten 120.000	18	21.600	
Für die ersten 320.000		42.350	
über 320.000	20		

Quelle: Einkommenssteuersätze ab 2012; Quelle: *Inland Revenue Authority of Singapore*²

ab Jahr 2017			
Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersatz (%)	zu zahlender Betrag	
Für die ersten 20.000	0	0	
Für die nächsten 10.000	2	200	
Für die ersten 30.000		200	
Für die nächsten 10.000	3,5	350	
Für die ersten 40.000		550	
Für die nächsten 40.000	7	2.800	
Für die ersten 80.000		3.350	
Für die nächsten 40.000	11,5	4.600	
Für die nächsten 120.000		7.950	
Für die ersten 40.000	15	6.000	
Für die nächsten 160.000		13.950	
Für die nächsten 40.000	18	7.200	
Für die ersten 200.000		21.150	
Für die nächsten 40.000	19	7.600	
Für die ersten 240.000		28.750	
Für die nächsten 40.000	19,5	7.800	
Für die ersten 280.000		36.550	
Für die nächsten 40.000	20	8.000	
Für die ersten 320.000		44.550	
über 320.000	22		

Quelle: Einkommenssteuersätze ab 2017; Quelle: *Inland Revenue Authority of Singapore*

² <https://www.iras.gov.sg/irashome/Individuals/Locals/Working-Out-Your-Taxes/Income-Tax-Rates/>
<http://www.mof.gov.sg/Policies/Tax-Policies/Personal-Income-Tax/Personal-Income-Tax-Rates>

Zu den obigen Einkommensteuersätzen werden sogenannte "Residents" veranlagt. Dieser Status hat **nichts mit den Kategorien des Einwanderungsrechts** zu tun, sondern zielt lediglich darauf ab, ob jemand in Singapur angestellt ist bzw. sich **mindestens 183 Tage** pro Jahr in Singapur aufhält (durchschnittlich über den Gesamtaufenthalt in Singapur gerechnet).

Besteuerung von "Area Representatives":

Für regional tätige Repräsentanten eines nicht in Singapur ansässigen Unternehmens (also Mitarbeiter eines regional tätigen „Representative Office“ in Singapur) gilt die Ausnahme, dass für sie der auf die tatsächlich in Singapur verbrachten Tage entfallende Einkommensanteil als Grundlage für die Besteuerung herangezogen wird.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Singapur besitzt ein relativ liberales Außenhandelsregime mit nur wenigen Import-Beschränkungen. Es gehört der ASEAN–Freihandelszone (AFTA) an, deren Ziel die Absenkung der Zollschränken zwischen den Mitgliedsländern und einer Erhöhung der Attraktivität des ASEAN-Wirtschaftsraumes für ausländische Investoren ist.

Zollbestimmungen

Zoll wird nur auf wenige Warenpositionen erhoben, im Wesentlichen in den folgenden vier Bereichen: alkoholische Getränke, Tabak und Tabakwaren, Erdölprodukte und Kraftfahrzeuge.

Muster

Warenmuster ohne Handelswert oder bis zu SGD 400 (z.Z. ca. EUR 260) sind zollfrei (keine Zollbefreiung für alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie „controlled goods“); für Muster mit einem Handelswert über SGD 400 muss Zoll entrichtet werden, jedoch sind nur wenige Tarifpositionen zollpflichtig. Singapur erkennt das CARNET-ATA für die vorübergehende Einfuhr von Mustern und Ausstellungsgütern an. Zur Vermeidung der Warenbeschau an der Grenzstelle kann die Entladung bzw. Beladung im Unternehmensbereich unter Zollüberwachung an folgender Stelle beantragt werden:

Temporary Import Unit Documentation Branch, Revenue House
55 Newton Road #10-01
Singapore 307987
T +65 6355 2000; +65 6355 2122 (Carnet Officer)
F +65 6250 9606
E customs_carnet@customs.gov.sg
W www.customs.gov.sg

Auch Broschüren oder andere Give-Aways, die beispielsweise auf einer Messe verteilt werden, unterliegen der GST. Es gibt jedoch eine Bestimmung, wonach keine GST fällig wird, wenn die Gegenstände via Post oder Luftfracht importiert werden und deren Gesamtwert SGD 400 (ca. EUR 260) nicht übersteigt.

Detaillierte Informationen finden Sie ebenfalls auf der Website www.customs.gov.sg unter der Rubrik „Temporary Importation for Exhibitions, Auctions & Fairs“ sowie generell auf der Website der Inland Revenue Authority of Singapore.

Geschenke

Geschenke bis zu einem Wert von SGD 600 (bzw. SGD 150 bei einem Aufenthalt von weniger als 48 Stunden außer Landes) müssen, sofern sie nicht zollpflichtig sind, bei der Einfuhr nicht deklariert werden und unterliegen auch nicht der GST. Detaillierte Informationen finden Sie im „Customs Guide for Travellers“ unter diesem [Link](#) der singapurischen Zollbehörde:

Bitte beachten Sie die Bestimmungen für Alkoholika und Tabakwaren.

Begleitpapiere

Ursprungszeugnisse

Es besteht kein generelles Erfordernis mehr, jedoch kann ein solches kurzfristig, bei heiklen Produkten jederzeit verlangt werden.

Klausel

"We hereby declare that the country of origin of the goods is the Federal Republic of Germany."
Diese Klausel ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert. Firmenmäßige Fertigung genügt.

Konnossemente

bedürfen keiner Beglaubigung (bei Notify-Adresse auch Order-Konnossemente zugelassen).

Handelsrechnungen

(2-fach in englischer Sprache, unbeglaubigt) müssen folgende Angaben enthalten: Zahl und Art, Markierung und Nummer der Packstücke, genaue handelsübliche Beschreibung der Ware, Brutto- und Nettogewicht, FOB- bzw. CIF-Wert der Ware.

Korrespondenz

Geschäftskorrespondenz erfolgt per Fax oder per E-Mail in englischer Sprache. Das erste Angebotsschreiben sowie jegliche Korrespondenz sollte zu Händen (Attention of) des Direktors oder Sachbearbeiters gerichtet werden, der die Anfrage unterschrieb.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen, die bis zu einem Gewicht von max. 10 kg erlaubt sind, müssen von einer in englischer Sprache abgegebenen Zoll-Inhaltserklärung begleitet sein.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Bei der Verpackung der für Singapur bestimmten Waren ist das während des ganzen Jahres gleichbleibend feuchtheiße Klima zu berücksichtigen. Besondere Markierungsvorschriften bestehen nicht. Bei Nahrungsmitteln und Getränken müssen die Packstücke eine Aufschrift in englischer Sprache tragen, die über Inhalt, Gewicht und Ursprungsland der Ware Aufschluss gibt, sowie den Namen und die Adresse des singapurischen Importeurs anführt. Ursprungsbezeichnungen sind außer bei Nahrungsmitteln und Getränken nur vorgeschrieben, wenn durch Etikettierung (Aufmachung) ein irreführender Eindruck über das Ursprungsland entstehen könnte.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Diese können zunächst bis 21 Tage nach der Entladung im Zolllager verbleiben. Eine oder mehrere Verlängerungen dieser Frist um jeweils 14 Tage kann auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass genügend Lagerraum verfügbar ist, gewährt werden. Nach Ablauf der Lagerfrist wird von der jeweiligen Behörde die Versteigerung der Ware nach weiteren 14 Tagen angekündigt. Zur Vermeidung der Versteigerung muss die Ware nach Bezahlung der Lagergebühr und ggf. anfallenden Zollgebühren bzw. GST in einem privaten Lagerhaus untergebracht werden. Ein Re-Export der Ware vor dem Ablauf der Frist ist möglich. Kommt es dennoch zur Versteigerung, steht dem Eigentümer der Ware nur ein etwaiger, die aufgelaufenen Kosten übersteigender, Erlös aus der Versteigerung zu.

Restriktionen

Die meisten Waren können ohne Importlizenz eingeführt werden. Alle Waren müssen jedoch bei der Einfuhr für statistische Zwecke deklariert werden ("inward declaration"). Import- und Exportverbote existieren gemäß UN-Sanktionen, aber auch für gewisse Produkte aus Libyen, Angola, Ruanda und Liberia. Importverbot besteht u.a. für Feuerzeuge in Waffenform, Spielbanknoten, Spielmünzen, Feuerwerkskörper, verschiedene Spielautomaten, Mehrtonhupen, Sirenen und gewisse Schalldämpfer für Kraftfahrzeuge, Kaugummi, Topfpflanzen (außer aus Malaysia). Spezifische Einfuhrbestimmungen gelten auch für landwirtschaftliche Produkte (Bestimmungen der Agri-Food & Veterinary Authority of Singapore).

Artenschutz

Singapur ist seit 1986 Vertragsstaat des Internationalen Artenschutzübereinkommens (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES). Dieses Abkommen wurde durch den „Endangered Species (Import and Export) Act“ Cap 92A [ESA] in nationales Recht übergeführt. Dementsprechend ist beim Handel mit gelisteten Pflanzen- oder Tierarten eine Vorabgenehmigung der zuständigen Behörde AVA (Agri-Food and Veterinary Authority) einzuholen.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das singapurische Recht ist dem angelsächsischen Rechtskreis zuzuordnen. Das System zeichnet sich durch geordnete Rechtsverhältnisse mit hohem Standard aus. So ist Singapur der bisweilen einzige Standort in der Region, der auch bei Intellectual Property Rights (IPRs) Rechtssicherheit bietet. Allgemein können die Prozessdauer jedoch lang und die Exekutionsmöglichkeiten beschränkt sein.

Devisenrecht

Überweisungen können praktisch in jeder Währung in fast jedes Land der Welt vorgenommen werden. Es gibt keine Restriktionen bei der Ein- und Ausfuhr von Devisen, allerdings müssen Beträge über SGD 30.000 (bzw. Währungsäquivalent) bei der Ein-/Ausfuhr deklariert werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

In Singapur existiert keine gesonderte Gesetzgebung, die das Verhältnis zwischen Handelsvertreter (Manufacturer's Representative) und der vertretenen Firma regelt. Im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen besteht vollkommene Vertragsfreiheit. Die alleinige gesetzliche Grundlage für das Vertretungsverhältnis stellt der Vertrag zwischen den beiden Parteien dar, für dessen Abschluss keine Formvorschriften gelten; der Wortlaut ist von Fall zu Fall verschieden.

Da im Falle von Streitigkeiten aus dem Vertretungsverhältnis nur auf den Vertrag Bezug genommen wird, empfiehlt es sich, diesen schriftlich abzufassen, obwohl theoretisch auch mündliche Vereinbarungen zulässig sind.

Darüber hinaus sollte ein Vertretungsvertrag von einem Anwalt abgefasst oder zumindest begutachtet werden. Folgende Punkte sollten unbedingt enthalten sein: Vertragsdauer, Kündigungszeit, Konkurrenzklausel, Gebietsabgrenzung, Provisionshöhe, Schiedsklausel; als Gerichtsstand sollte Singapur gewählt werden.

Ein gesetzlicher Abfindungsanspruch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Allgemeinen existiert nicht. Allerdings darf die Kündigung nicht willkürlich erfolgen, ist entsprechend zu begründen und kann im Einzelfall von einem Gericht beurteilt werden.

Gesellschaftsrecht

In Singapur kann man grundsätzlich entweder als Einzelunternehmer (Sole Proprietor) oder durch Gründung einer Gesellschaft unternehmerisch tätig werden. Das singapurische Recht kennt dabei wie das deutsche eine Einteilung der Gesellschaften in Personen- (General Partnership ist eine OG) und Kapitalgesellschaften (Companies, sowohl im Sinne von GmbH als auch AG).

Dieser Kreis an "klassischen" Unternehmensformen wurde 2006 durch die Einführung einer Limited Liability Partnership (LLP) erweitert, welche de facto eine Mittelstellung einnimmt, da sie Elemente einer Partnership mit jenen einer Company verbindet.

Sole Proprietorships und Partnerships sind in Singapur nach dem Business Registration Act (Cap. 32), die LLP nach dem Limited Liability Partnership Act (Cap. 163A) und alle anderen Rechtsformen nach dem Companies Act (Cap. 50) registrierungspflichtig.

Weit wichtiger als diese auf die Charakteristika Eigentum und Haftung abgestellte Unterscheidung ist für ausländische Unternehmen, die in Singapur unternehmerisch aktiv werden wollen, die Unterscheidung der Unternehmensformen

- Representative Office (ausschließlich für ausländische Unternehmen möglich),
- Foreign Branch Office (Filialbetrieb oder Zweigniederlassung, ebenfalls ausschließlich für ausländische Unternehmen möglich) und
- Corporation (eigenständige Tochtergesellschaft in der Form eines lokal inkorporierten Unternehmens).

Gewerblicher Rechtsschutz

Singapur hat eines der umfassendsten Instrumentarien zum Schutz geistigen Eigentums. Angesichts der starken außenwirtschaftlichen Ausrichtung legt man größten Wert auf Einhaltung der „Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)“.

Singapur ist auch Signaturstaat zu allen wichtigen internationalen Abkommen wie Paris Convention, Bern Convention, Madrid Protocol, Nice Agreement, etc.

Mit der Umsetzung bzw. Registrierung ist IPOS (Intellectual Property Office of Singapore) beauftragt. Nähere Informationen zum Patent-, Marken- und Musterrecht finden Sie in Kapitel 7.3.

Gewerberecht

Wie in den meisten anglikanischen Rechtsgebieten verfügt Singapur über kein spezifisches „Gewerberecht“ soweit es etwa die Zulassungsbedingungen zu gewissen Gewerben betrifft. Einschränkungen bestehen nur in spezifischen Gewerben, bei denen z.B. aus Sicherheitsgründen eine strengere Zulassung zum Gewerbe verlangt wird. Dies muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Singapur verfügt über ein weitgehend liberales, aber in der Exekution äußerst effizientes und verlässliches Rechtssystem. Neben den ordentlichen Gerichten genießt auch das „Singapore Arbitration Center“ vor allem als regionales Schiedsgericht hohes Ansehen. Deutschland unterhält mit Singapur kein Rechtshilfeabkommen.

Firmengründung

Eine Firmengründung in Singapur ist prinzipiell problemlos und einfach, wobei der ausländische Geldgeber auch bis zu 100 % des Gesellschaftskapitals einbringen kann. Das Gesellschaftsrecht entspricht dem britischen Rechtssystem.

Personengesellschaften für Auslandsniederlassungen sind unzweckmäßig, ebenso die Kommanditgesellschaft. Somit bleibt als beste Form die Kapitalgesellschaft in Form einer so genannten „Private Limited“, die im Grundsatz mit der deutschen GmbH vergleichbar ist. Diese ist im „Companies Act 1967“ geregelt. Jede Gesellschaft muss zumindest einen Direktor haben, der Singapur oder im Besitz einer Daueraufenthaltsgenehmigung für Singapur ist.

Seit August 2006 ist eine neue Gesellschaftsform, die so genannte „*Limited Liability Partnership*“ - ähnlich unserer KG - möglich.

Investitionen

Grundsätzlich sind ausländische Investitionen inländischen gleichgestellt. Einen gesetzlich festgelegten Investitionsschutz für Ausländer gibt es nicht, ebenso fehlt ein eigenes Investitionsgesetz. Deutschland hat kein Investitionsschutzabkommen mit Singapur. Seit dem Vertrag von Lissabon ist die EU für Investitionsschutzabkommen zuständig. Die Verhandlungen für ein diesbezügliches Abkommen im Rahmen des bereits paraphierten Freihandelsabkommen mit Singapur wurden im Oktober 2014 abgeschlossen.

Gesetzlich geregelt sind die Förderungsmaßnahmen und die allgemeinen Vorschriften des Gesellschafts- und Steuerrechts. Darüber hinaus sind je nach Investitionsvorhaben individuell angepasste Förderungen möglich. Dabei spielt die Bedeutung der geplanten Investitionen für die Wirtschaft Singapurs eine wesentliche Rolle. Die technische Wertschöpfung und das Exportpotential stehen dabei im Vordergrund. Investitionsvorhaben werden vom „Economic Development Board“ (EDB) (www.sedb.com) begutachtet.

Singapur gewährt eine Reihe von Steuerbegünstigungen im Rahmen seiner Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausländische Investitionen im Dienstleistungs- und Handelssektor (ausgenommen Einzelhandelsaktivitäten) sind ebenso willkommen wie im industriell-gewerblichen Sektor.

Joint-Ventures

Joint Ventures werden von der Regierung Singapurs begrüßt und durch das „Economic Development Board“ (EDB) gefördert. Dies vor allem dann, wenn der Produktionsbetrieb Waren mit einer hohen technischen Wertschöpfung und/oder Exportpotenzial erzeugt und Know-how nach Singapur transferiert (z.B. BioMed, Chemie, Logistik).

Patent-, Marken- und Musterrecht

Patent- und Markenrecht

Singapur ist im Februar 1995 der Pariser Konvention beigetreten. Das Marken- und Warenzeichenrecht ist im Trade Marks Act geregelt. Mit dem Eintrag des Waren- oder Dienstleistungszeichens im Registry of Trade Marks beginnt der Markenschutz, der grundsätzlich zehn Jahre andauert (mit Verlängerungsoption um weitere zehn Jahre).

Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (The Copyright Act 1987) ist am 10. April 1987 in Kraft getreten. Mit gleichem Datum sind auch diverse Durchführungsbestimmungen erlassen worden.

Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Die Lizenz ist anders als das geistige Eigentumsrecht kein absolutes Recht, sondern lediglich die schuldrechtliche Genehmigung, eine Handlung vornehmen zu dürfen.

Für Erzeugungsbetriebe in Singapur ist es nicht mehr erforderlich, Lizenz- oder Know-how-Gebührenvereinbarungen registrieren zu lassen. Derartige Vereinbarungen unterliegen auch keiner sonstigen offiziellen Genehmigungspflicht oder ähnlichen Auflagen. Auch die Höhe der Gebühren kann frei vereinbart werden.

Die Gesetzestexte sind auf der Website des Intellectual Property Office of Singapore zugänglich: <http://www.ipos.gov.sg/>

Steuerliche Aspekte

Gemäß Artikel 12 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Singapur (seit 1.1.2003 in Kraft, BGBl III Nr. 248/2002) ist vom lokalen Lizenznehmer in Singapur bei Überweisung von Lizenzgebühren an den deutschen Lizenzgeber eine Quellensteuer (Withholding Tax) in Höhe von derzeit 5 % für Zinsen und Lizenzen bzw. 10 % für Dividenden zu entrichten.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Hinsichtlich der Gestaltung von Lizenzverträgen gibt es keinerlei Einschränkungen. Ein Lizenzvertrag sollte am besten vor einem Notar unterzeichnet werden und typischerweise zumindest folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung der Parteien und Zweck der Vereinbarung als Vorwort und Auslegungshilfe
- zeitliche, territoriale und sachliche Grenzen des Lizenzvertrages
- Beschränkung des Lizenzrechts auf die Erstverwertung
- Der Lizenzgeber sollte sich bewusst sein, dass er sein Lizenzrecht unterteilen und spalten kann.
- Üblicherweise wird vom Lizenznehmer ein Wettbewerbsverbot in den Vertrag mit aufgenommen.
- Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
- Datum und Unterschriften der Parteien

Eigentum und Forderungen

Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalt - Retention of Title, Conditional sale agreement

Nach dem in Singapur geltenden englischen "*Contract of International Sale of Goods*" (CISG) ist eine Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts möglich, wodurch aber ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte nicht ausgeschlossen wird.

Der CISG tritt aber nur in bestimmten Fällen in Kraft:

- Beide Firmen müssen sich in einem Land befinden, wo der CISG gilt (z.B. Geschäftsbeziehung Singapur – Deutschland)
- Selbst wenn eine oder beide Parteien nicht ihren Geschäftssitz in einem Vertragsstaat haben, kann das CISG manchmal zutreffen, wenn die Richtlinien des privaten internationalen Gesetzes eines Vertragsstaates (CISG) zur Anwendung kommen. Dies gilt aber nicht für Singapur, weil Singapur mit Vorbehalt erklärt hat, dass CISG nur auf Verträge anwendbar ist, deren Parteien in Mitgliedstaaten des CISG ansässig sind.
- Auch wenn beide Parteien ihren Sitz in einem Vertragsstaat (CISG) haben, können sie sich durch das Singapur Gesetz zum Ausschluss des CISG entschließen. Artikel 6 des CISG erlaubt den Parteien, die Anwendung des CISG ganz oder teilweise auszuschließen.

Aufgrund der Anwendung des CISG in Singapur hat der Käufer verschieden Rechte:

- Bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung (breach of warranty) kann der Käufer den Preis mindern. Außerdem stehen ihm Schadenersatzansprüche zu. Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung (breach of condition) kann der Käufer die Ware zurückweisen.
- Wird nicht geliefert, kann der Käufer regelmäßig Schadenersatz, jedoch nur in Ausnahmefällen Erfüllung (specific performance) verlangen.
- Der Verkäufer kann auf Kaufpreiszahlung und Schadenersatzleistung klagen, wenn der Käufer die Ware unberechtigter Weise zurückweist.

Schwachpunkte sind allerdings, dass der gutgläubige Erwerb einer unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Ware durch einen Dritten möglich ist bzw. in der Regel nur der einfache Eigentumsvorbehalt – nicht der verlängerte bzw. erweiterte Eigentumsvorbehalt – anerkannt wird. Sicherung ist durch die so genannte „Romalpa Clause“ möglich. Die Romalpa Klausel ist eine Eigentumsvorbehaltklausel und besagt, dass die Sache bis zu der eingegangenen Zahlung Eigentum des Verkäufers bleibt. Obwohl die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts generell nicht an eine besondere Form gebunden ist, empfiehlt es sich die Schriftform zu wählen.

Grundsätzlich besagt Section 19 des relevanten "*Sale of Goods Act*" in Singapur, dass ein Verkäufer das Recht hat, über seine Waren zu verfügen bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie zum Beispiel, dass das Eigentum erst mit voller Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises übergehen soll (siehe "*Romalpa-Clause*"). Einschränkend ist jedoch anzuführen, dass auch eine solche Klausel ihre Schutzwirkung verliert, sobald die betreffenden Waren be- oder verarbeitet wurden, sowie auch bei Veräußerung einem gutgläubigen Dritten gegenüber.

Ein Beispiel für die Textierung einer "*Romalpa*"-Klausel wäre etwa:

"Retention of Title. The delivered products shall remain the property of the supplier until each and every claim against the purchaser to which the supplier is entitled under this agreement has been duly satisfied."

Eine separate Eintragung, wie z. B. im Rahmen der Vereinbarung eines "*Security Interest/UCC-Filing*" in den USA, ist in Singapur nicht notwendig.

Wechsel- und Scheckrecht

Es gelten praktisch die im Vereinigten Königreich geltenden Rechtsbestimmungen.

Insolvenzrecht

In Singapur wird zwischen dem Privatkonkurs einer natürlichen Person (individual insolvency) und dem Konkurs einer juristischen Person (corporate insolvency) unterschieden. Die Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft kann zur Liquidierung (winding up) der Gesellschaft und/oder zur Bestellung eines Konkursverwalters führen (judicial management). Es existieren zwei Möglichkeiten, eine zahlungsunfähige Gesellschaft zu liquidieren: „winding up by the court“ (Zwangsliquidation) und „voluntary winding up“.

Winding up by the court: Die Zwangsliquidation kann gemäß dem Companies Act (Section 253, Cap 50) u.a. von den Organen der Gesellschaft selbst, von den Gläubigern, als auch vom

Finanzminister beim High Court beantragt werden. In der Section 254(1) des Companies Act sind alle Gründe aufgezählt, bei deren Zutreffen das Gericht eine Zwangsliquidation anordnen kann.

Voluntary winding up: Bei der Liquidierung durch Gesellschafterbeschluss besteht die Voraussetzung, sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb von zwölf Monaten nach dem Gesellschafterbeschluss zu befriedigen.

Judicial manager: Die Möglichkeit, eine in Zahlungsschwierigkeiten gekommene Gesellschaft vor der Liquidierung zu bewahren, wurde vom singapurischen Gesetzgeber 1987 im Companies Act (Section 210) festgeschrieben. Die Zwangsverwaltung durch einen vom Gericht bestellten Masseverwalter ermöglicht der Gesellschaft zunächst eine „Atempause“ von ihren Gläubigern. Es ist dadurch eine Art Moratorium, ein Zahlungsaufschub, gegeben. Des Weiteren sollen gemeinsam mit dem Masseverwalter Finanzierungspläne erarbeitet werden, um den Gläubigern akzeptable Quoten anzubieten, damit schlussendlich die Gesellschaft weitergeführt werden kann.

Vertretungsvergabe

Langfristig ist ein Export nach Singapur nur mit Hilfe eines ortsansässigen Vertreters oder einer eigenen Niederlassung zielführend. Deshalb ist es entscheidend, einen geeigneten Vertretungspartner im singapurischen Markt zu finden.

Das singapurische Recht orientiert sich an den Grundsätzen des englischen Common Law. Dementsprechend gibt es im Recht der Eigenhändler und Eigenvertreter keine kodifizierten Vorgaben, sondern es gelten die Regeln des Fall- bzw. Richterrechts (case law).

Die rechtliche Situation in Singapur ist für die vertretene Firma durchaus vorteilhaft. Es existiert keine gesonderte Gesetzgebung, die das Verhältnis zwischen Handelsvertreter und der vertretenen Firma regelt. Im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen besteht vollkommene Vertragsfreiheit. Gerade deshalb ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Vertretungsvertrag, der eine Zusammenarbeit erleichtert und auch im Streitfall Auslegungskonflikte vermeidet, unbedingt zu empfehlen.

Arten von Vertretern

Die verschiedenen Arten von Vertretern in Singapur lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen. Zum einen agieren Vertreter als Handelsvertreter, und zum anderen können auch Eigenhändler deutsche Firmen im singapurischen Markt vertreten. In Singapur gibt es keine besonderen Bestimmungen wer als Handelsvertreter bzw. Eigenhändler auftreten kann, weshalb auch Ausländer und juristische Personen beispielsweise Eigenhändler oder Handelsvertreter sein können.

Unter einem Handelsvertreter (commercial agent) versteht auch das singapurische Recht eine selbständige Person, die aufgrund einer besonderen vertragsrechtlichen Beziehung mit dem Prinzipal in dessen Namen und auf dessen Rechnung Waren an Dritte verkauft bzw. Geschäfte mit diesen vermittelt.

Die wesentlichen Merkmale des „commercial agent“ sind somit:

- seine selbständige Stellung,
- der Verkauf von Waren (keine Dienstleistungen oder Grundstücke),
- eine fortlaufende Vertretungsmacht (kein Weiterverkauf der Ware erlaubt)
- und die Vermittlung gegen Provision.

Der „commercial agent“ wird weder Vertragspartei, noch haftet er dem Geschäftspartner des Prinzipals aus den dabei eingegangenen Verbindlichkeiten. Als Gegenleistung für seine Tätigkeit steht ihm in der Regel ein Provisionsanspruch gegenüber dem Prinzipal zu.

In Singapur finden sich unterschiedliche Bezeichnungen für Handelsvertreter. So sind etwa unter dem Begriff des Handelsvertreters auch die Bezeichnungen „manufacturer's agent“, „commission agent“, oder auch „general agent“ gebräuchlich.

Eine andere Form des Vertreters stellt der Eigenhändler (distributor) dar, welcher im Gegensatz zum Handelsvertreter Verträge mit Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung schließt. Nur er wird Vertragspartei des Dritten. Daher wird der Hersteller, von dem der „distributor“ die Waren unter Dauervertrag kauft, durch die Handlungen des Eigenhändlers im Verhältnis zu Dritten nicht verpflichtet.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum „commercial agent“ liegt darin, dass eine Provision des Eigenhändlers nicht anfällt. Vielmehr errechnet sich sein Gewinn aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der umgesetzten Ware. Dementsprechend muss sich der Eigenhändler im Gegensatz zum Handelsvertreter um etwaige Außenstände der Abnehmer und deren rechtliche Geltendmachung selbst kümmern.

Eigenhändler tragen im weiteren Sinne auch Bezeichnungen wie beispielsweise „importer“ oder auch „authorized dealer“.

Obwohl die nachstehenden Ausführungen grundsätzlich für den Handelsvertreter gelten, sind gewisse Punkte naturgemäß auch auf den Eigenhändler anwendbar.

Vertretungsvertrag

Der Vertretungsvertrag stellt die alleinige rechtliche Grundlage für das Vertretungsverhältnis zwischen den beiden Parteien dar, für dessen Abschluss keine Formvorschriften gelten. Dies hat zur Folge, dass dem Vertrag als solchem ein weit höheres Gewicht zukommt als in Ländern mit einem eigenen kodifizierten Recht, wie beispielsweise Deutschland, weil eben enge gesetzliche Regeln fehlen. Lediglich Gerichtsentscheidungen entfalten in gewissen Fällen eine Präcedenzwirkung und sind daher beim Vertragsschluss zu beachten. Mangels spezieller gesetzlicher Regelungen kann der Vertragsinhalt weitestgehend frei gewählt werden, wobei allgemeine gesetzliche Verbote beachtet werden sollten. Besondere Hinterlegungs- oder Genehmigungsanforderungen bestehen nicht.

Da im Falle von Streitigkeiten aus dem Vertretungsverhältnis nur auf den Vertrag Bezug genommen wird, empfiehlt es sich aufgrund der Beweislast, diesen unbedingt schriftlich abzufassen, obwohl theoretisch auch mündliche Vereinbarungen zulässig sind. Der Vertrag sollte sorgfältig und einigermaßen detailliert abgefasst werden. Wenn der Vertrag nicht von einem Rechtsanwalt selbst aufgesetzt wurde, so sollte er zumindest durch einen Anwalt auf Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit begutachtet werden, um spätere Komplikationen zu vermeiden.

Der Abschluss eines Vertretungsvertrages sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn genügend Informationen über den zukünftigen Geschäftspartner vorliegen und vorerst nur für eine Probezeit (üblich ist z.B. ein Jahr) erfolgen.

Generell sollten folgende Regelungen mit in den Vertrag aufgenommen oder eine Aufnahme zumindest für den Einzelfall erwogen werden:

Konkurrenz- und Exklusivitätsklauseln können mangels gesetzlicher Regelungen frei vereinbart werden. Insbesondere kann vereinbart werden, dass eine „exclusive agency“ bzw. „distributorship“ besteht, womit dem Handelsvertreter bzw. dem Eigenhändler das alleinige Vertriebsrecht zusteht. Wird dagegen nur eine „sole agency“ bzw. „sole distributorship“ vereinbart, so ist es dem Prinzipal bzw. Hersteller lediglich verwehrt, andere Handelsvertreter bzw. Eigenhändler einzuschalten. Er selbst dagegen darf seine eigenen Waren frei vermarkten. Die Vereinbarung, nicht für Konkurrenten des Prinzipals bzw. Herstellers zu arbeiten, ist zu empfehlen. (Konkurrenzklausele)

Als weiterer wichtiger Vertragspunkt sollte die Vertragsdauer vereinbart werden. In engem Zusammenhang hiermit stehen ordentliche und außerordentliche Kündigungsgründe, die Kündigungsfolgen, Kündigungsfristen und eventuell auch Formerfordernisse der Kündigungserklärung. All diese Punkte können frei vereinbart werden.

Arbeits- & Sozialrecht

Aufenthaltserlaubnis

Deutsche dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Der Reisepass muss bei der Ausreise noch mindestens sechs Monate gültig sein. Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket sowie Einreiseerlaubnis der Folgedestination) sowie genügend Geldmittel für den Aufenthalt nachweisen können. Die möglichen Formen einer Arbeitsgenehmigung werden in nachstehendem Abschnitt beschrieben.

Arbeitsgenehmigung („Employment Pass“)

Bereits seit der vorletzten Wahl 2012 war ein klarer Stimmungs- und Richtungswechsel in der Bevölkerung und Regierungspolitik zu verzeichnen, der in der Folge 2013 zu einer Verschärfung der einst äußerst liberalen Zuwanderungspolitik geführt hat.

Zukünftig müssen Arbeitgeber mit einer Verschärfung der Zuwanderungspolitik und somit auch mit strengeren Regeln in Bezug auf die Beschäftigung von Ausländern rechnen. Grund hierfür ist die Sicherung von Arbeitsplätzen für einheimische Professionals, Manager und Executives („PME“). Seit dem 8. Juli 2015 (Bestimmung durch MOM) soll eine Kombination aus Anreizen und Regelungen, Arbeitgeber noch mehr dazu veranlassen, ihre Einstellungspolitik an die Ziele der Regierung, d.h. verstärkter Fokus auf die lokale Arbeitnehmerschaft, anzupassen. Unternehmen sind daher gut beraten, frühzeitig zu prüfen, ob eine vermehrte Einstellung von lokalen Arbeitskräften unter Ausnutzung der bestehenden Anreize trotz möglicherweise bestehender Hemmnisse, wie Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede oder Ausbildungsdefizite, mittelfristig unternehmerisch sinnvoll erscheinen.

Selbst bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften (hauptsächlich Formalkriterien wie Ausbildung und Gehalt) werden Arbeitsgenehmigungen weit restriktiver als in der Vergangenheit vergeben. Welche Art der Arbeitserlaubnis zu beantragen ist, hängt von der zu verrichtenden Arbeit und dem Gehalt ab. Man muss mit mind. 3-4 Wochen Bearbeitungszeit rechnen.

Die Voraussetzungen für Arbeitsgenehmigungen können sich jederzeit ändern. Es wird daher dringend empfohlen, sich auf den Websites, v.a. Ministry of Manpower (www.mom.gov.sg) über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.

S-Pass

Der S-Pass ist für gelernte Facharbeiter und Techniker gedacht. Voraussetzung ist ein Mindesteinkommen von SGD 2.200 monatlich. Es fällt eine Verwaltungsgebühr sowie eine Gebühr für die Ausstellung an. Bewerber werden nach einem Punktesystem gereiht, d.h. dass eine gewisse Anzahl an Punkten anhand mehrerer Kriterien vergeben wird. Diese Kriterien umfassen Gehalt, Ausbildung, Qualifikationen, Art der Arbeit und das Ausmaß an Berufserfahrung.

Zukünftig wird mehr Gewicht auf die einschlägigen Erfahrungen der EP- und S-Pass-Bewerber gelegt werden. Dies soll insbesondere für diejenigen gelten, die eine Arbeitserlaubnis zur Ausübung eines freien Berufes beantragen. Aus unserer Sicht wird dies besonders Hightech- und IT- Unternehmen treffen, die verstärkt auf gut ausgebildete, junge Arbeitskräfte aus dem Nahen Osten, Indien und Pakistan angewiesen sind. Die Neuerungen scheinen bereits jetzt seitens des MOM umgesetzt zu werden.

Die erlaubte Anzahl an S-Passinhabern in einem Unternehmen ist, abhängig vom Sektor, auf 15% bzw. 20% beschränkt. Übersteigt das monatliche Gehalt SGD 5.000, können S-Passinhaber auch um einen „Dependant's Pass“ für Familienangehörige ansuchen (für Eltern kann der Dependant's Pass erst ab einem monatlichen Gehalt von SGD 10.000 beantragt werden).

Employment Pass (EP)

Wenn die auszuübende Tätigkeit spezielle Fachkenntnisse voraussetzt oder ein Geschäftsführer ernannt werden soll, benötigt man einen „Employment Pass“ (EP), der vom Arbeitgeber beim Ministry of Manpower (MOM) (<http://www.mom.gov.sg>) beantragt wird. Voraussetzung dafür ist u.a. ein Minimumgehalt, ein guter Universitätsabschluss und berufliche Qualifikationen. Das aktuell erforderliche Gehalt wird vom Ministry of Manpower veröffentlicht (seit Januar 2017 Minimum SGD 3.600 für Universitätsabgänger; erfahrenere Kandidaten benötigen ein höheres Gehalt).

Endet das Dienstverhältnis, erlischt im Allgemeinen auch die Gültigkeit der „Employment Pass“ und das Land muss innerhalb von 30 Tagen verlassen werden. Wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, muss eine neue Bewerbung eingereicht werden (Ausnahme: „Personalized Employment Pass“).

Seit August 2014 gelten neue Regelungen. Unter dem „Fair Consideration Framework“ müssen die meisten Arbeitgeber, die einen „Employment Pass“ beantragen, offene Stellen in einer „Jobs Bank“ mindestens 14 Tage ausschreiben. Nur wenn sich die Position nicht lokal besetzen lässt, kann ein „Employment Pass“ für einen Ausländer beantragt werden. Die wichtigsten Fragen und Antworten hierzu finden Sie unter folgendem [Link](#).

Detailliertere Informationen dazu gibt es ebenfalls auf der Website des [Ministry of Manpower](#).

Die EP Anträge werden vom MOM zukünftig intensiver geprüft. Betroffen hiervon sind Arbeitgeber, die eine geringere Anzahl an singapurischen PME (Professionals, Managers, Executives) beschäftigen, als andere Arbeitgeber derselben Branche. Kommt es zu einer solchen Überprüfung, wird das MOM voraussichtlich genauere Informationen zum Bewerbungsprozess anfordern.

Zusätzlich können EP-Inhaber für Familienangehörige (Gattin und Kinder) um einen „Dependant's Pass“ ansuchen, wenn Sie ein Minimumgehalt von SGD 5.000 nachweisen können. Für Lebenspartner („common-law-spouse“) besteht die Möglichkeit der Beantragung eines sogenannten „Long Term Social Visit Passes“ (LTV).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Das dem europäischen Sozialversicherungsrecht noch am nächsten kommende System des CPF (Central Provident Fund) mit Pflichtbeiträgen steht nur singapurischen Staatsbürgern oder Ausländern mit „Permanent Residency Status“ (PR) offen. Ansonsten müssen sich Ausländer privat versichern. Ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Singapur und Deutschland besteht nicht.

Für entsandte Kräfte aus Deutschland, die in einem Dienstverhältnis zu ihrem deutschen Arbeitgeber bleiben, kommt allenfalls § 130 ASVG zur Anwendung.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Für Montagearbeiten bis zu 60 Tagen genügt hinsichtlich der Arbeitsgenehmigung eine sogenannte „E-Notification“, sofern die Tätigkeit in die „Work Pass Exempt Activities“ fällt. Ansonsten ist eine Arbeitsgenehmigung beim Ministry of Manpower zu beantragen. Hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen sei auf Art 5 Abs 3a/b bzw. Art 15 des DBA mit Singapur (BGBL 248/2002) verwiesen. Die Steuerbefreiung von Montagetätigkeiten im Ausland nach § 3 Abs 1 Z 10 EStG ist seit 1. Januar 2011 nicht mehr zulässig.

Prozessrecht

Prozesse sind meist langwierig und kostspielig, weshalb eine Prozessführung nur in jenen Fällen empfohlen wird, in denen keine Vergleichsmöglichkeit besteht und es sich um höhere Beträge handelt. Achtung: die unterliegende Partei kann, muss aber nicht, zur Zahlung der Prozess- und Anwaltskosten verpflichtet werden, bzw. kann der Richter die Höhe festsetzen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Singapur hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49 (0) 30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de, Web: <http://www.iccgermany.de/>

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl anlässlich der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland stehen Ihnen die Singapurisch-Deutsche IHK mit ihrem Service zur Verfügung.

Anschrift

Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce (SGC)

25 International Business Park

#05-108 German Centre

Singapore 609916

Telefon

+65 6562 8020

Fax

+65 6562 8029

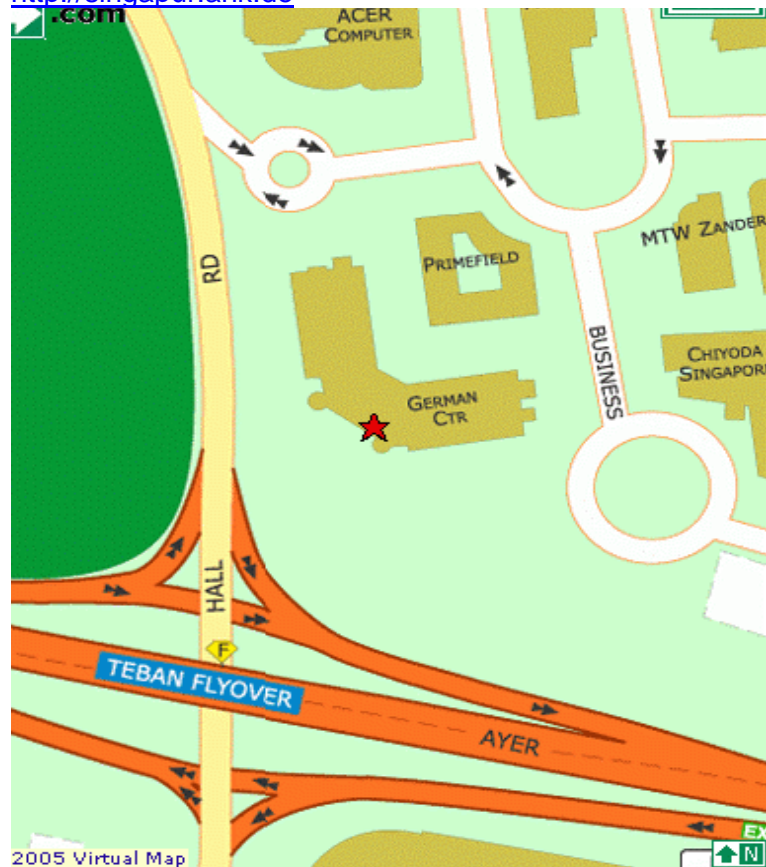
E-Mail

info@sgc.org.sg

Internet

<http://singapur.ahk.de>

Lageplan



Einreisebestimmungen

Deutsche mit gültigem Reisepass können ohne Visum in Singapur einreisen und sich bis zu 90 Tage visafrei aufhalten (Sichtvermerksabkommen). Der Reisepass muss bei Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein. Schwangere Frauen benötigen ab der 24. Schwangerschaftswoche ein Visum für Singapur. Dieses kann beim Honorarkonsulat von Singapur in Berlin beantragt werden (Bearbeitungsdauer: fünf bis acht Arbeitstage).

Für die Weiterreise nach Thailand (30 Tage), Malaysia (90 Tage), Hong Kong (90 Tage) oder auf die Philippinen (21 Tage) benötigen deutsche Staatsbürger kein Visum. An bestimmten Grenzübergängen in Indonesien, Myanmar und Kambodscha erhalten Sie gegen eine Gebühr ein "Visa on Arrival" für eine Aufenthaltsdauer von maximal 30 Tagen. Bitte vergewissern Sie sich über die aktuell geltenden Bestimmungen auf der Website des Außenministeriums <https://www.auswaertiges-amt.de/de/singapursicherheit/225412> unter Reiseinformationen.

Die Überziehung der Aufenthaltsgenehmigung ohne rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung stellt gemäß singapurischem Einwanderungsgesetz ein Vergehen mit einer Strafandrohung im Ausmaß von bis zu sechs Monaten Haft bzw. einer Geldstrafe bis zu SGD 4.000 dar. Personen, die sich länger als 90 Tage illegal in Singapur aufhalten, werden zusätzlich zur Gefängnisstrafe zu einer Prügelstrafe von mindestens 3 Stockschlägen oder anstelle von Stockschlägen zu einer Geldstrafe von bis zu SGD 6.000 verurteilt. Es wird Deutschland, die sich zu einem längeren Aufenthalt in Singapur entschließen, daher dringend nahe gelegt, die Einwanderungsgesetze und Aufenthaltsbestimmungen Singapurs genauestens zu beachten.

Dos and Don'ts

Singapur ist ein multikultureller Stadtstaat mit ca. 5,5 Mio. Einwohnern. Es gibt vier offizielle Landessprachen: Chinesisch (Mandarin), Malaysisch, Tamil und Englisch. Englisch ist die Geschäftssprache und eine verhandlungsreife Beherrschung dieser Sprache wird bei Geschäftsreisenden vorausgesetzt.

- Beim erstmaligen Kennenlernen ist der Austausch von Visitenkarten ein "Muss". Überreicht und angenommen werden die Karten mit beiden Händen und anschließend eingehend gelesen (ein ungelesenes Wegstecken nach Erhalt gilt als grobe Missachtung).
- In Hotels und Restaurants werden jeweils 10% Service Charge und 7% Mehrwertsteuer (GST) aufgeschlagen. Taxifahrer wie Servierpersonal erwarten kaum Trinkgeld.
- Das Rauchen in Restaurants, klimatisierten Gebäuden, Aufzügen, öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Stationen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandeln wird streng bestraft.
- Das unachtsame Wegwerfen (Zigarettenreste, Kaugummi, Papier, Speisereste,) wird mit empfindlichen Geldstrafen geahndet.
- Besondere Sensibilität besteht gegenüber politischen Themen.
- Die Einfuhr von Kaugummi ist generell verboten. Im Handel ist Kaugummi nicht erhältlich. Ausnahme bildet nur medizinischer Kaugummi (Nicorette, Zahnpflege), der in Apotheken abgegeben wird.
-
- Die Farbe Weiß wird bei Chinesen und Indern mit dem Tod in Verbindung gebracht und sollte bei Geschenkverpackungen, Blumen, etc. vermieden werden.
- Sollte man einer privaten Einladung folgen, so empfiehlt es sich, die Schuhe der Höflichkeit halber auszuziehen.
- Vor alkoholischen Getränken als Geschenk sollte man bei Moslems (Malaien, Indonesier) Abstand nehmen.
- Bei Einladungen zum Essen empfiehlt es sich, vorher in Erfahrung zu bringen, welchem Kulturkreis der oder die Eingeladenen angehören. Ist einer der Gäste Muslim, ist ein „Halal“ zertifiziertes Restaurant auszuwählen. Viele Muslime halten sich auch streng an das Alkoholverbot.

Geschäftszeiten

Montag bis Sonntag, meist 9:00 oder 10:00 bis 21.00 Uhr. Die Ladenöffnungszeiten variieren.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

Neben festen Feiertagen gibt es eine Reihe beweglicher religiöser Feste. Wenn ein offizieller Feiertag auf einen Sonntag fällt, gilt der darauffolgende Montag als Feiertag.

Im Jahr **2018** gelten folgende Feiertage:

1. Januar	New Year's Day
16.-17. Februar	Chinese New Year
30. März	Good Friday
1. Mai	Labour Day
29. Mai	Vesak Day
15. Juni	Hari Raya Puasa
9. August	National Day
22. August	Hari Raya Haji
6. November	Deepavali
25. Dezember	Christmas Day

Von Geschäftsreisen während und unmittelbar vor bzw. nach dem Chinesischen Neujahrsfest wird dringend abgeraten.

Notrufe

Notrufe/Rettung/Feuerwehr: 995

Polizei: 999

Maße und Gewichte

Metrisches Maß- und Gewichtssystem

Strom

N220 V Wechselstrom/50 Hz, 400 V Drehstrom/50 Hz, eckiger Dreipolstecker nach britischem System. Fernseher/Video: PAL System.

Achten Sie beim Kauf von DVDs bzw. VCDs, dass der Datencode „ALL“ aufscheint. Der in Asien verwendete Code funktioniert in Europa nicht.

Beim Kauf von Elektronikgegenständen fragen Sie nach einer internationalen Garantie.

Trinkgeld

In Hotels und Restaurants werden jeweils 10 % Service Charge und 7 % Mehrwertsteuer (GST) aufgeschlagen. Taxifahrer wie Servierpersonal erwarten kaum Trinkgeld.

Post- und Telefongebühren

Deutsche Mobiltelefone können in Singapur verwendet werden. Telefonwertkarten sind in 7/11-Shops, Postämtern, etc. erhältlich.

Selbstwählverkehr: Vorwahl: 001 + Ländercode

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

ca. SGD 200 bis SGD 300 (ca. EUR 130 bis EUR 200/Tag) plus Nächtigungskosten

Zeitverschiebung

MEZ + 7 Stunden, d.h. 8.00 Uhr Berlin = 15.00 Uhr Singapur (während der Sommerzeit: MEZ + 6 Stunden).

Lokale Verkehrsmittel

Taxen stellen ein Hauptverkehrsmittel dar und sind zahlreich vorhanden. Trotzdem ist es gerade während der Stoßzeit und vor allem bei Regen oft sehr mühsam, ein Taxi zu bekommen. In diesen Fällen ist mit Wartezeiten zu rechnen. Es gibt zahlreiche Apps, über die Taxis gerufen werden können.

MRT ist die Bezeichnung für Singapurs U-Bahn. Diese verkehrt von 5.30 bis ca. 00.00 Uhr. Bezahlt wird mit der EZ-Link Card, die die bargeldlose Nutzung des U-Bahn- und Bussystems ermöglicht. Diese Karten sind in den MRT Stationen erhältlich und können dort auch zum gewünschten Betrag wieder aufgeladen werden. Das Kartenlesegerät bucht dann den genauen Fahrtpreis von der Karte ab.

Innerhalb Singapurs besteht ein dichtes Netz an Busverbindungen, und es ist die billigste Transportvariante in Singapur. Bezahlt wird ebenfalls mit der EZ-Link Card. Es besteht zwar auch die Möglichkeit, im Bus bar zu bezahlen, allerdings wird hier kein Wechselgeld gegeben und man sollte den Betrag daher genau bereithalten.

Kfz-Bestimmungen

Mietwagen können mit internationalem Führerschein gefahren werden. In Singapur herrscht Linksverkehr! Bei einem längeren Aufenthalt (Entsendung länger als zwölf Monate) ist der Erwerb eines singapurischen Führscheins (nach einer theoretischen Basis-Prüfung) erforderlich. Die englische Übersetzung des deutschen Führscheins kann an der deutschen Botschaft durchgeführt werden.

Devisenvorschriften

Singapur hat ein völlig liberales Devisenregime und erlaubt Transfers in allen Währungen in unbeschränkter Höhe. Allerdings ist die Mitnahme von Bargeld oder vergleichbaren Zahlungsmitteln in Höhe von SGD 30.000 (oder Äquivalenzbetrag in anderen Währungen) beim Grenzüberschritt meldepflichtig.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Das übliche Reisegepäck (inkl. Mobiltelefone, Laptops für persönliche Zwecke) darf grundsätzlich eingeführt werden. Es wird empfohlen, sich vor Antritt der Reise genauestens über die Bestimmungen zu informieren. Beispielsweise gelten strikte Regulierungen für die Einfuhr von Tabakprodukten. Bei Alkohol ist grundsätzlich die Einfuhr wie in der Tabelle dargestellt gestattet (außer bei Einreise aus Malaysia):

Option	Hochprozentiges	Wein	Bier
A	1 Liter	1 Liter	1 Liter
B	-	2 Liter	1 Liter
C	-	1 Liter	2 Liter

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website von [Singapore Customs](#).

Impfung

Impfzeugnisse für Gelbfieber und Cholera sind nur erforderlich, wenn die Anreise aus verseuchten Gebieten erfolgt. Hepatitis A+B (Kombination) wird empfohlen.

Sonstiges Wissenswertes

In Singapur herrscht das ganze Jahr über tropisches Klima mit einer durchschnittlichen Tagestemperatur von 31 Grad Celsius und einer durchschnittlichen relativen Luftfeuchtigkeit von 85%. Es wird großen Wert auf ein gepflegtes Äußeres gelegt.

Übliche Geschäftskleidung ist eine lange Hose, langärmeliges Hemd und Krawatte (Dress Code: shirt & tie). Bei formellen Vorsprachen (z.B. Ministerien) ist ein leichter, meist dunklerer Anzug empfehlenswert (Dress Code: lounge suit). Bei Abendempfängen wird die gewünschte Kleidung in der Einladung üblicherweise angeführt. Im privaten Kreis oder bei informellen Anlässen gilt meist „smart casual“.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Singapur sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce (SGC)

25 International Business Park

#03-105 German Centre

Singapore 609916

Tel.: +65 6433 5330

Fax: +65 6433 5339

E-Mail: info@sgc.org.sg

Web: <http://singapur.ahk.de>

German Centre for Industry and Trade Pte. Ltd

25 International Business Park

#05-108 German Centre

609916 Singapore

Tel.: +65 6562-8020

Fax: +65 6562-8029

E-Mail: singapore@germancentre.com.sg

Web: www.germancentre.com.sg

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

#12-00 Singapore Land Tower

50 Raffles Place

Singapore 048623

Tel: +65 6533 6002

Fax: +65 6533 1132

E-Mail: info@singapur.diplo.de

Web: www.singapur.diplo.de

Botschaft der Republik Singapur

Voßstraße 17, 10117 Berlin

Tel: 030 22 63 43 0

Fax: 030 22 63 43 75

E-Mail: singemb_ber@sgmfa.gov.sg

Web: www.singapore-embassy.de

Österreichische Botschaft

600 North Bridge Road #24-04/05

Parkview Square

Singapore 188778

T (+65) 6396 6350

F (+65) 6396 6340

E singapur-ob@bmeia.gv.atW www.aussenministerium.at/oeb-singapur**Schweizerische Botschaft**

1 Swiss Club Link

Singapore 288162

Tel.: +65 6468 5788

Fax: +65 6466 8245

E-Mail: sin.vertretung@eda.admin.chWeb: <http://www.eda.admin.ch/singapore>**Singapore Economic Development Board**

250 North Bridge Road #28-00, Raffles City Tower,

Singapore 179101,

Tel.: +65 6832 6832

Fax: +65 6832 6565

E-Mail: clientservices@edb.gov.sgWeb: <http://www.sedb.com>**International Enterprise Singapore**

230 Victoria Street

Bugis Junction Office Tower

Singapore 188024

Tel.: 1800 437 7673 (Inland)

Tel.: +65 6337 6628 (Ausland)

E-Mail: enquiry@iesingapore.gov.sgWeb: <http://www.iesingapore.com>**Singapore Productivity and Standards Board**

1 Fusionopolis Walk

01-02 South Tower, Solaris

Singapore 138628

Tel.: +65 6278 6666

Fax: +65 6278 6667

E-Mail: queries@spring.gov.sgWeb: <http://www.spring.gov.sg>**Accounting and Corporate Regulatory Authority - ACRA**

10 Anson Road #05-01/15

International Plaza

Singapore 079903

Tel.: +65 6248 6028

Fax: +65 6225 1676

E-Mail: feedback@acra.gov.sgWeb: <http://www.acra.gov.sg>

The Monetary Authority of Singapore

10 Shenton Way, MAS Building,
Singapore 079117

Tel.: +65 6225 5577

Fax: +65 6229 9229

E-Mail: webmaster@mas.gov.sg

Web: <http://www.mas.gov.sg>

Maritime and Port Authority of Singapore

460 Alexandra Road
PSA Building #19-00
Singapore 119963

Tel.: 1800 272 5880

Fax: +65 6275 7719

E-Mail: gsm@mpa.gov.sg

Web: <http://www.mpa.gov.sg>

Jurong Town Corporation

No. 8 Jurong Town Hall Road
Singapore 609434

Tel.: 1800 5687000

Fax: +65 6565 5301

E-Mail: askjtc@jtc.gov.sg

Web: <http://www.jtc.gov.sg>

Singapore Business Federation

10 Hoe Chiang Road
#22-01 Keppel Towers
Singapore 089315

Tel.: +65 6827 6828

Fax: +65 6827 6807

Web: <http://www.sbf.org.sg>

Singapore Manufacturers Federation

2985 Jalan Bukit Merah
Singapore 159457

Tel.: +65 6826 3000

Fax: +65 6826 3008

E-Mail: contact@smfederation.org.sg

Web: <http://www.smafederation.org.sg>

Singapore Tourism Board

Tourism Court, 1 Orchard Spring Lane,
Singapore 247729

Tel.: +65 6736 6622

Fax: +65 6736 9423

E-Mail: feedback@stb.com.sg

Web: <https://www.stb.gov.sg/>

Singapore International Chamber of Commerce

6 Raffles Quay #10-01
 Singapore 048580
 Tel.: +65 6500 0988
 Fax: +65 6224 2785
 E-Mail: general@sicc.com.sg
 Web: <http://www.sicc.com.sg>

European Chamber

1 Phillip Street
 #12-01 Royal One Phillip
 Singapore 048692
 Tel.: +65 6836 6681
 Fax: +65 6737 3660
 E-Mail: info@eurocham.org.sg
 Web: <http://www.eurocham.org.sg>

Singapore Chinese Chamber of Commerce & Industry

47 Hill Street #09-00
 Singapore 179365
 Tel.: +65 6337 8381
 Fax: +65 6339 0605
 E-Mail: corporate@sccci.org.sg
 Web: <https://www.sccci.org.sg/zh>

Banken**Development Bank Singapore (DBS)**

6 Shenton Way
 DBS Building Tower One
 Singapore 068809
 T +65 6878 8888
 W <http://www.dbs.com>

United Overseas Bank (UOB)

156 Cecil Street
 #01-00 Far Eastern Bank Building
 Singapore 069544
 T +65 6222 2121
 W <http://www.uob.com.sg>

Overseas Chinese Banking Corporation (OCBC)

65 Chulia St
 #01-00 OCBC Centre
 Singapore 049513
 T +65 6438 3333
 W <http://www.ocbc.com>

Standard Chartered Bank

6 Battery Road
 Singapore 049909
 T +65 6747 7000
 W <http://www.standardchartered.com.sg>

Hong Kong & Shanghai Banking Corporation (HSBC)

21 Collyer Quay

#18-01 HSBC Building

Singapore 049320

T +65 6224 8080

W <http://www.hsbc.com.sg>**Deutsche Bank AG**

Asia Pacific Head Office

One Raffles Quay

South Tower Level 17

Singapore 048583

T +65 6423 8001

F +65 6225 9442

W <http://www.db.com/singapore>**RZB Singapore Branch**

One Raffles Quay

#38-01 North Tower

Singapore 048583

T +65 6305 6000

F +65 6305 6001

W www.rbinternational.com**Credit Suisse AG Singapore Branch**

One Raffles Link

#05-02

Singapore 039393

T +65 6212 6000

F +65 6212 6200

W <https://www.credit-suisse.com/sq>**UBS AG**

One Raffles Quay

#50-01 North Tower

Singapore 048583

T +65 6495 8000

F +65 6495 8188

W <http://www.ubs.com.sg>**Lokale Reisebüros****Airelated Travel Pte Ltd**

101 Upper Cross Street

#B1-60/61 Peoples Park Centre

Singapore 058357

T +65 6532 5686

F +65 6535 5648

E enquiry@airelatedtravel.com.sgW <http://www.airelatedtravel.com.sg>**Fortune Travel Pte Ltd**

2 Alexandra Road #04-00 Delta House

Singapore 159919

T +65 6593 5688

E info@fortunetravel.com.sg

W <http://www.fortunetravel.com.sg>

Pacific Arena Pte Ltd

200 Cantonment Road
#04-05 Southpoint
Singapore 089763

E mgt@pacificarena.travel

W <http://www.pacificarena.travel/>

Air Sino-Euro Associates Travel Pte Ltd

1 Park Road #03-57
People's Park Complex
Singapore 059108

T +65 6303 5303

F +65 6438 2522

E enquiry@asaholiday.com

W <http://www.asaholiday.com>

Fluglinien

Singapore Airlines

2 Orchard Turn
#04-05 ION Orchard
Singapore 238801

T +65 6223 8888

F +65 6490 0596

W <http://www.singaporeair.com>

Silkair

Keypoint #17-08
371 Beach Road
Singapore 199597

T +65 6223 8888

W <http://www.silkair.com>

Dolmetschdienste

Scribers International Pte Ltd

10 Ubi Crescent #05-19
Ubi Techpark Lobby C
Singapore 408564

T +65 6742 6338

F +65 6547 8280

E info@scribers.com.sg

W <http://scribers.com.sg>

A Native Translation Company

10 Anson Road
#10-11 International Plaza
Singapore 079903

E business@anativetranslation.com

W <http://www.anativetranslation.com>

A-Tec Translation & Language Services

2 Jurong East Street 21

#04-21D IMM

Singapore 609601

T +65 6665 1051

F +65 6665 0073

E admin@atectranslation.comW <http://www.atectranslation.com>**Hotels**

Bei Großveranstaltungen wie internationalen Messen, Kongressen und Sportveranstaltungen sind den Preisen nach oben hin keine Grenzen gesetzt.

Shangri-La Hotel

22 Orange Grove Road

Singapore 258350

T +65 6737 3644

F +65 6737 3257

E sls@shangri-la.comW <http://www.shangri-la.com>**Raffles Hotel**

1 Beach Road

Singapore 189673

T +65 6337 1886

F +65 6339 7650

E singapore@raffles.comW http://www.raffles.com/en_ra/property/rhs**St. Regis Hotel**

29 Tanglin Road

Singapore 247911

T +65 6506 6888

F +65 6506 6708

E stregis.singapore@stregis.comW <http://www.starwoodhotels.com/stregis>**Marina Bay Sands**

10 Bayfront Avenue

Singapore 018956

T +65 6688 8888

E room.reservations@marinabaysands.comW <http://www.marinabaysands.com/>**Grand Hyatt**

10 Scotts Road

Singapore 228211

T +65 6738 1234

F +65 6732 1696

E singapore.grand@hyatt.comW <http://singapore.grand.hyatt.com/hyatt/hotels/index.jsp>

Fullerton Hotel

1 Fullerton Square
Singapore 049178

T +65 6733 8388
F +65 6735 8388
E info@fullertonhotel.com
W <http://www.fullertonhotel.com>

Marina Mandarin Hotel Singapore

6 Raffles Boulevard
Marina Square
Singapore 039594

T +65 6845 1000
F +65 6845 1001
E marina@meritushotels.com
W <http://www.meritushotels.com/marina-mandarin-singapore/index.html>

Ärzte**Praktischer Arzt**

Dr. Ramesh Sadasivan
545 Orchard Road #06-07
Far East Shopping Centre
Singapore 238882

T +65 6734 4695/ 6734 4696
F +65 6733 8765

Praktische Ärzte

Raffles Executive Medical Centre
585 North Bridge Road #12-00
Singapore 188770

T +65 6311 2288
F +65 6311 1158
E remc@rafflesmedical.com
W www.raffleshospital.com

In allen weiteren unten angeführten Krankenhäusern stehen auch sehr gute praktische Ärzte zur Verfügung.

Frauen- und Kinderärztinnen und -ärzte**Raffles Counselling Centre**

585 North Bridge Road
#13-00 Raffles Hospital
Singapore 188770

T +65 6311 2330
F +65 6311 1186
E counsellingcentre@rafflesmedical.com
W <http://www.raffleshospital.com>

KK Women's and Children's Hospital

100 Bukit Timah Road
Singapore 229899

T +65 6293 4044
F +65 6293 7933
E international@kkh.com.sg
W <http://www.kkh.com.sg/>

Zahnärztinnen und -ärzte**National Dental Centre**

5 Second Hospital Avenue
Singapore 168938

T +65 6324 8910
E appointment@ndc.com.sg
W <http://www.ndc.com.sg/>

GPA Centre for Dentistry Pte Ltd

600 North Bridge Road #14-04/05
Parkview Square
Singapore 188778

T +65 6732 1020
F +65 6396 3870
W <http://www.gpadental.com>

Augenärztinnen und -ärzte**Eye Centre & Surgery**

6 Napier Road, #05-05
Gleneagles Medical Centre
Singapore 258499

T +65 6235 4224
F +65 6733 7941

The Eye Institute, National Healthcare Group

Level 1 TTSH Medical Group
Jalan Tan Tock Seng
Singapore 308433

T +65 6357 8000
W <http://www.tei.nhg.com.sg/>

Zu den führenden Krankenhäusern in Singapur gehören**MOUNT ELIZABETH HOSPITAL**

3 Mount Elizabeth Road
Singapore 228510

T +65 6737 2666
F +65 6734 0518
W <http://mountelizabeth.com.sg>

RAFFLES HOSPITAL

585 North Bridge Road
Singapore 188770

T +65 6311 1111
F +65 6311 2136
E specialist@raffleshospital.com
W www.raffleshospital.com

GLENEAGLES HOSPITAL

6A Napier Road
Singapore 258500

T +65 6473 7222
F +65 6470 5616
W www.gleneagles.com.sg

NATIONAL UNIVERSITY HOSPITAL

5 Lower Kent Ridge Road
Singapore 119074

T +65 6779 5555
F +65 6779 5678
E enquiries@nuh.com.sg
W <http://www.nuh.com.sg>

SINGAPORE GENERAL HOSPITAL Pte Ltd

Outram Road
Singapore 169608

T +65 6222 3322
F +65 6224 9221
W www.sgh.com.sg

LINKS

Thema	Link
Zentrale Statistikagentur	http://www.singstat.gov.sg/
Singapurische Regierung	http://www.gov.sg/
Economic Development Board	http://www.edb.gov.sg/edb/sq/en_uk/index.html
Singapurische Nationalbank	http://www.mas.gov.sg/
Zollbehörde	http://www.customs.gov.sg/
Börse Singapur	http://www.sqx.com/wps/portal/marketplace/mp-en/home
Nationale Lebensmittelkontrollagentur	http://www.ava.gov.sg/
Umweltministerium	http://www.mewr.gov.sg/
Finanzministerium	http://www.mof.gov.sg/
Tourismusportal	http://www.yoursingapore.com/
ASEAN	http://www.asean.org/
singapurische Nachrichtenagentur	http://www.sph.com.sg/
Handelskammer	http://www.sicc.com.sg/
Delegation der Europäischen Kommission in Singapur	https://eeas.europa.eu/delegations/singapore_en
Weltbank	http://www.worldbank.org/
Asiatische Entwicklungsbank	http://www.adb.org/
Messeveranstalter	http://www.saceos.org.sg/